

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Umweltministeriums**

### **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie den Mittelbedarf für die vollständige Umsetzung der WRRL bis Ende 2015 einschätzt, getrennt nach Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser;
2. welche Mittel bisher, aktuell und in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung stehen (mit Nennung der HH-Titel);
3. bei wie vielen und welchen zurzeit nicht durchgängigen Querbauwerken bis 2015 bzw. bis 2027 Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit technisch umsetzbar sind und mit welchem Mittelbedarf diese Maßnahmen verbunden sind;
4. welche Anteile der Gewässer in Baden-Württemberg nach welchen Kriterien (z. B. wie viele Meter erheblich verändertes Ufer o. ä. führen zu einer entsprechenden Einstufung eines ganzen Gewässerabschnitts) jeweils als erheblich verändert bzw. künstlich eingestuft wurden;
5. bis wann und mit welchen Mitteln sie beabsichtigt, den guten ökologischen und chemischen Zustand an den Gewässerabschnitten herzustellen, die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht als Programmstrecken ausgewählt wurden;

6. in welchem Umfang bisher Mittel aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Umsetzung der WRRL geflossen sind und inwieweit die geplante Ökokontoverordnung zu einer Erhöhung des aus dem Naturschutzbereich stammenden Finanzierungsanteils führen könnte;
7. ob davon auszugehen ist, dass alle Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen fristgerecht bis 2009 vorgelegt werden und falls nein, welche Fristüberschreitungen mit welchen Folgen zu befürchten sind;
8. wie sichergestellt wird, dass am Ende des Schleusenausbaus – voraussichtlich 2013 – der Neckar von Plochingen bis Mannheim auch ökologisch durchgängig ist;
9. bis wann sie wie die strukturell besonders wertvollen Altarme (insbesondere der Altneckar Horkheim und der Altneckar von Neckarsulm bis Friedrichshall-Kochendorf) durchgängig angebunden und mit den erforderlichen Mindestwassermengen versehen werden sollen;
10. welche durch wen (Land oder Bund) zu tragenden Kosten voraussichtlich für Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele an den schiffbaren Abschnitten von Rhein und Neckar entstehen werden.

02. 12. 2008

Dr. Splett, Lehmann, Lösch, Pix,  
Rastätter, Sckerl, Untersteller GRÜNE

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 Nr. 5-8902.00/WRRL nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie sie den Mittelbedarf für die vollständige Umsetzung der WRRL bis Ende 2015 einschätzt, getrennt nach Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser;*

In Baden-Württemberg werden die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen und die damit verbundenen Investitionskosten zur Umsetzung der WRRL in einem Gesamtprogramm zusammengestellt. Dieses Programm soll im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten sukzessive abgearbeitet werden. Da die Kosten verschiedenen Maßnahmenbereichen (Hydromorphologie, Abwasser, Landwirtschaft) und damit Kostenträgern zugeordnet werden müssen und die Maßnahmen teilweise auf den ökologischen und den chemischen Zustand und von Oberflächengewässern und Grundwasser (z. B. landwirtschaftliche Maßnahmen) wirken, ist eine getrennte Aufstellung nicht möglich.

Die geschätzten Kosten belaufen sich für hydromorphologische Maßnahmen (Gewässerökologie, Durchgängigkeit) auf ca. 380 Mio. Euro (einschließlich Maßnahmen an Bundeswasserstrassen), für Abwassermaßnahmen auf ca. 400 Mio. Euro und für Maßnahmen in der Landwirtschaft (Agrarumweltprogramme MEKA und SchALVO) für die Programmperiode 2007 bis 2013 auf 679 Mio. Euro (97 Mio. Euro pro Jahr). Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist im Einzelfall unter

Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen. In den genannten Kosten sind auch der Öffentlichkeit bereits kommunizierte Maßnahmen, wie z. B. der Ausbau der Regenwasserbehandlung, enthalten.

*2. welche Mittel bisher, aktuell und in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung der WRRL zur Verfügung stehen (mit Nennung der HH-Titel);*

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist integraler Bestandteil des wasserwirtschaftlichen Handelns. Es kann somit nicht zwischen Maßnahmen aufgrund Wasserrahmenrichtlinie und anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unterschieden werden. Mit der Wasserrahmenrichtlinie sind lediglich die Bewirtschaftungsziele von der reinen Wasserqualität hin zur Gewässerqualität unter Einbeziehung zusätzlicher ökologischer Aspekte ausgerichtet worden.

Die Kostenträger sind bei hydromorphologischen Maßnahmen das Land (Gewässer I. Ordnung – GI.O), die Kommunen (GII.O.), Private (z. B. Wasserkraftbetreiber) und nach Auffassung des Landes der Bund an Bundeswasserstrassen.

Zur Finanzierung hydromorphologischer Maßnahmen stehen Mittel aus dem „Europäischen Entwicklungsfonds Ländlicher Raum“ (ELER) und dem „Europäischen Fischereifonds“ (EFF) sowie landeseigene Kofinanzierungsmittel (Haushaltsmittel für GI.O aus Kapitel 1005 Titel 891 01, Haushaltsmittel für GII.O aus Titel 883 85 bei Kapitel 1005, Glücksspirale etc.) in einer Größenordnung von jährlich insgesamt ca. 8 Mio. Euro bereit. Hinzu kommen am Neckar Mittel des Bundes (vgl. Ziffer 8). Die zur Verfügung stehenden Mittel und auch die Verwaltungs- und Planungskapazitäten erlauben es nicht, die Ziele bis 2015 vollständig zu erreichen.

Die Nutzung von naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, z. B. im Rahmen des „Ökokontos“, könnte einen Beitrag zur Finanzierung der WRRL-Aufgaben dort darstellen, wo sowohl naturschutzfachlich als auch aus Sicht der WRRL hochwertige Maßnahmen realisiert umzusetzen sind. Die geplante Ökokontoverordnung ist derzeit in der Anhörung (vgl. Ziffer 6).

Bei der Herstellung der Durchgängigkeit bei privaten Wasserkraftanlagen kann das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) einen Finanzierungsbeitrag leisten. Die Neufassung des EEG sieht eine Erhöhung der Einspeisevergütung an bestehenden Anlagen von zusätzlichen 2 Cent auf insgesamt 11,67 Cent/kWh vor, jedoch bei gleichzeitiger Absenkung der Vergütungsdauer von 30 auf 20 Jahre. Die Erhöhung der Einspeisevergütung zur Förderung der Erneuerbaren Energien aus Wasserkraft ist dabei an den Nachweis gebunden, dass ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

Die Kosten für abwassertechnische Maßnahmen sind über das Gebührenaufkommen zu tragen. Dabei werden die Kommunen durch die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft aus Titelgruppe 84 Kapitel 1005 mit derzeit insgesamt 40 Mio. Euro pro Jahr unterstützt.

Im Bereich der Landwirtschaft erfolgt die Finanzierung im Rahmen der laufenden Agrarumweltprogramme. Für wasserbezogene landwirtschaftliche Maßnahmen sind bis zum Jahr 2013 jährlich 97 Mio. Euro im Rahmen der Agrarumweltprogramme MEKA (ca. 75 Mio. Euro) und SchALVO (ca. 22 Mio. Euro) veranschlagt.

*3. bei wie vielen und welchen zurzeit nicht durchgängigen Querbauwerken bis 2015 bzw. bis 2027 Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit technisch umsetzbar sind und mit welchem Mittelbedarf diese Maßnahmen verbunden sind;*

Eine landesweite Statistik zur Umsetzbarkeit lokaler Maßnahmen liegt derzeit noch nicht vor. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Anzahl von Einzelmaßnahmen nicht entscheidend ist, sondern die jeweilige Wirkung auf die ökologische Funktionalität im Gewässersystem. Ferner kann aus einer technischen Umsetzbarkeit noch nicht auf die rechtliche Umsetzbarkeit geschlossen werden.

- 4. welche Anteile der Gewässer in Baden-Württemberg nach welchen Kriterien (z.B. wie viele Meter erheblich verändertes Ufer o.ä. führen zu einer entsprechenden Einstufung eines ganzen Gewässerabschnitts) jeweils als erheblich verändert bzw. künstlich eingestuft wurden;*

Die Bezugsebene für die Einstufung in die Sonderkategorien „erheblich verändert“ oder „künstlich“ sind die Oberflächenwasserkörper. Bei Fließgewässern erfolgt die Ausweisung in zwei Stufen. Zunächst werden auf der Basis von Abschnitten mit ca. 1 km Länge die hydromorphologische Belastungssituation (Durchgängigkeit, Morphologie, Wasserhaushalt) im Wesentlichen aus den Gewässerstrukturdaten und dem Kataster für wasserbauliche Anlagen ermittelt. Anschließend wird eine Nutzungsprüfung durchgeführt. Überlagern sich die signifikant belasteten Abschnitte mit den Nutzungen Schifffahrt, Wasserkraft, Urbanisierung oder Hochwasserschutz, gilt der Abschnitt als erheblich verändert. Dies trifft für ca. 4.300 km von ca. 14.000 km (Fließgewässer WRRL) zu, während ca. 316 km als künstliche Gewässer (Kanäle) gelten. Die Vorgehensweise ist in der Ausarbeitung „Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher Oberflächenwasserkörper“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW, 2008) erläutert. Eine vorläufige Einstufung des Wasserkörpers als erheblich verändert erfolgt, wenn 70 % oder mehr der darin enthaltenen Abschnitte als erheblich verändert gelten. Die endgültigen Ausweisungen nehmen die Flussgebietsbehörden vor und dokumentieren den Prozess in standardisierten Ausweisungsbögen.

- 5. bis wann und mit welchen Mitteln sie beabsichtigt, den guten ökologischen und chemischen Zustand an den Gewässerabschnitten herzustellen, die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht als Programmstrecken ausgewählt wurden;*

Bei der Aufstellung des Konzepts der Programmstrecken für hydromorphologische Maßnahmen wurden für jeden Wasserkörper die Strecken identifiziert, an denen zur Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Wasserkörper Maßnahmen erforderlich sind. Dies ist in der Regel das Hauptgewässer und einzelne repräsentative Seitengewässer mit Funktionsbereichen (z. B. Laichplätze für Fische). Diese Maßnahmen werden nach den zeitlichen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie – also bis 2015 bzw. bis 2027 – und mit den unter Ziffer 3 dargestellten Mitteln umgesetzt. Nach Durchführung der Maßnahmen ist nach derzeitiger Kenntnis davon auszugehen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit bezogen auf den gesamten Wasserkörper hergestellt ist. Darüberhinausgehende spezielle Maßnahmen an Gewässern, die nicht als Programmstrecken eingestuft wurden, sind nicht erforderlich. Auch außerhalb der Programmstrecken sollen jedoch im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzuges flächendeckend lebensraumschaffende Maßnahmen realisiert werden.

Der gute chemische Zustand des jeweiligen Wasserkörpers wird durch die flächendeckend geltenden Emissionsvorgaben in Verbindung mit Immissionsbetrachtungen ebenfalls im Rahmen der oben genannten Vorgaben der WRRL hergestellt.

- 6. in welchem Umfang bisher Mittel aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Umsetzung der WRRL geflossen sind und inwieweit die geplante Ökokontoverordnung zu einer Erhöhung des aus dem Naturschutzbereich stammenden Finanzierungsanteils führen könnte;*

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können vor allem Ausgleichsmaßnahmen und Mittel aus den Ausgleichsabgaben den Zielen der WRRL zu Gute kommen. Der Umfang der in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen und eingesetzten Mittel könnte nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erhoben werden, zumal eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist.

Nach dem Entwurf der Ökokontoverordnung, zu dem Ende November 2008 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet wurde, sind Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche auf einem

Ökokonto aufrechnungsfähig. Das Ökokonto wird somit einen Anreiz zur Durchführung von Maßnahmen geben, die auch der Umsetzung der WRRL dienen.

Der Entwurf der Ökokonto-Verordnung sieht vor, dass auch Maßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden, im Hinblick auf den nicht geförderten Teil in das Ökokonto aufgenommen werden können. Damit besteht insbesondere für Kommunen neben der Inanspruchnahme von wasserwirtschaftlichen Fördermitteln ein zusätzlicher Anreiz, Maßnahmen zur Gewässerökologisierung durchzuführen.

Inwieweit das Ökokonto künftig zur Aufwertung von Gewässerlebensräumen genutzt wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

*7. ob davon auszugehen ist, dass alle Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen fristgerecht bis 2009 vorgelegt werden und falls nein, welche Fristüberschreitungen mit welchen Folgen zu befürchten sind;*

Es ist davon auszugehen, dass alle Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen fristgerecht bis 2009 vorgelegt werden.

*8. wie sichergestellt wird, dass am Ende des Schleusenausbaus – voraussichtlich 2013 – der Neckar von Plochingen bis Mannheim auch ökologisch durchgängig ist;*

Der Ausbau der Schleusen am Neckar erfolgt in Verantwortung des Bundes durch dessen zuständige Dienststellen. Der Bund hat das Ende des Schleusenausbaus nicht bis 2013 vorgesehen. Nach dem derzeitigen Bauzeitenplan der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sollen die Ausbaumaßnahmen des Neckars für 135 m Schiffe bis 2023 erfolgen. Im Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geplanten Schleusenverlängerung am Neckar wurde vereinbart, dass die Mittel für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in die ökologische Aufwertung des Neckars (insbesondere Durchgängigkeit) fließen sollen. Der Bund wird hierfür 9,8 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Mit diesen Mitteln sollen der Bau der Fischaufstiegsanlagen in Kochendorf (geplant für 2012/2013), Lauffen (geplant für 2012/2013), Gundelsheim (geplant für 2014/2016), Horkheim (geplant für 2016/2018), Wieblingen und Heidelberg (geplant für 2019/2020), Neckargemünd (voraussichtlich 2020/2021) finanziert werden. Damit wird die ökologische Durchgängigkeit des Neckars über längere Wanderungsstrecken hergestellt und der Neckar mit bedeutenden Seitengewässern vernetzt.

Hierdurch wird ein wichtiger Teil der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit umgesetzt. Über die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Bereich des schiffbaren Neckars wird das Land mit dem Bund als aus Sicht des Landes verantwortlichem Maßnahmenträger weitere Gespräche führen. Es wird angestrebt, die Verantwortlichkeit des Bundes insoweit in das Umweltgesetzbuch klarstellend aufzunehmen.

*9. bis wann die strukturell besonders wertvollen Altarme (insbesondere der Altneckar Horkheim und der Altneckar von Neckarsulm bis Friedrichshall-Kochendorf) durchgängig angebunden und mit den erforderlichen Mindestwassermengen versehen werden sollen;*

Die ökologische Funktion der Altarme soll mit der Herstellung der Durchgängigkeit an den einzelnen Wehrbauwerken, der Beschickung mit ausreichend Mindestwasser und den Maßnahmen zur Strukturverbesserung sukzessive erhöht werden. Die Frage der Mindestwasserabgabemengen wird in Horkheim durch die Universität Karlsruhe in Zusammenarbeit mit der LUBW derzeit noch beispielhaft untersucht. Für die anderen Altneckarabschnitte besteht ebenfalls noch weiterer fachlicher Untersuchungsbedarf.

Das Land hat die für die Erreichung des für den Neckar als erheblich verändertes Gewässer maßgebenden Ziels „gutes ökologisches Potenzial“ gemäß Wasser Rahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bund aufgelistet. Darin ist die durchgängige Anbindung der Altneckarabschnitte bei Hork-

heim und Kochendorf mit hoher Priorität enthalten. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den betroffenen Staustufen Kochendorf und Horkheim erfolgt durch den Bund im Zuge der Schleusenverlängerung gemäß Rahmenvereinbarung (Kochendorf, geplante Bauzeit 2012/2013, Horkheim, geplante Bauzeit 2016/2018). Die Finanzierung der Anschlüsse der Altarme im Oberstrom der Staustufen ist zurzeit nicht gesichert.

*10. welche durch wen (Land oder Bund) zu tragenden Kosten voraussichtlich für Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele an den schiffbaren Abschnitten von Rhein und Neckar entstehen werden;*

Oberrhein:

Im Maßnahmenprogramm für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein (baden-württembergischer Teil) sind zur Erreichung der WRRL-Ziele auf der freifließenden Rheinstrecke unterhalb der Staustufe Iffezheim Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich nach der derzeitigen Kostenschätzung auf ca. 9,2 Mio. Euro. Hiervon entfallen ca. 1,4 Mio. Euro auf Maßnahmen am Rhein als Gewässer I. Ordnung, soweit er nicht Bundeswasserstraße ist. Hier ist das Land als Unterhaltungspflichtiger Träger der Maßnahmen. Für die übrigen Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein mit geschätzten Kosten von ca. 7,8 Mio. Euro ist nach baden-württembergischer Rechtsauffassung der Bund Träger der Maßnahmen.

Neckar:

Die Kosten für die Herstellung der Durchgängigkeit der Wasserstraße (Fließwasserlebensraum I) werden auf ca. 30 Mio. Euro geschätzt. Die Maßnahmen zur Schaffung und Verbesserung der Habitate in den Altneckarstrecken (Fließwasserlebensraum II) werden auf ca. 11 Mio. Euro veranschlagt.

Der Bund als Träger des Vorhabens „Neckarausbau“ hat sich in der unter Ziffer 8 genannten Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, im Rahmen seiner Ausbauplanungen die nach §§ 25 a bis 25 d Wasserhaushaltsgesetz maßgebenden Bewirtschaftungsziele der WRRL zu berücksichtigen. Im Übrigen ist nach Auffassung des Landes der Bund auch für die gewässerökologischen Maßnahmen an der Bundeswasserstraße verantwortlich.

Für die Neuanlage bzw. Wiederherstellung geeigneter Stillwasserflächen (Stillwasserlebensraum) werden Kosten in Höhe von rd. 15,5 Mio. Euro erwartet. Die Finanzierung dieser Maßnahmen kann durch die Kommunen, im Rahmen gemeinsamer Projekte mit der Wasserstraßenverwaltung des Bundes, durch Fördermittel des Landes (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft), Glücksspiralemittel, Zuschüsse des Verbands Region Stuttgart oder im Rahmen von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Gönner

Umweltministerin